



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Commission de reconnaissance des exploitations

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Kommission für Betriebsanerkennung

**G e s u c h u m A n e r k e n n u n g e i n e r
B e t r i e b s g e m e i n s c h a f t (B G)**
Im Sinne von Art. 10 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die
Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV)

Name und Adresse der Gesuchsteller:

1. Mitglied : Tel. :
.....
2. Mitglied : Tel. :
.....
3. Mitglied : Tel. :
.....

1

GESUCH

Wir ersuchen um Anerkennung der Betriebsgemeinschaft gemäss Art. 10 der LBV ab dem

2

ANGABEN ZUR BETRIEBSGEMEINSCHAFT

2.1 **Flächen, Anzahl Tiere** (Stand vor dem Zusammenschluss) :

Name od. Bezeichnung der BG :			
Adresse der BG :			
Zentrum der BG : 1.Betrieb 2.Betrieb 3.Betrieb			
.....			
Betriebsnummer
Fläche (LN) Ha Ha Ha
Anzahl Tiere
Produktionsart (ÖLN, Bio, andere)

Bemerkung :

2.2 **Geographische Lage der Betriebe**

Die Betriebe sindkm entfernt voneinander.
(Distanz (Strasse) zwischen den 2 entferntesten Betrieben).

Bemerkung :



2.3 **Bewirtschaftung**

Die Gesuchsteller führen die BG eigene Rechnung und eigenes Risiko und übernehmen die finanziellen Konsequenzen:
 ja nein

Bemerkung :

2.4 **Betriebsresultat**

Hat die BG ihr eigenes Betriebsergebnis? ja nein

2.5 **Arbeitsaufteilung der Mitglieder**

	1. Mitglied	2. Mitglied	3. Mitglied
Hauptberuf
Beschäftigungsanteil innerhalb der BG
Beschäftigungsanteil ausserhalb der BG % % %

Bemerkung :

2.6 **Name und Vorname des Mitglieds, das die BG repräsentiert.**

.....

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass alle gemachten Angaben korrekt und wahrheitsgetreu sind.

Ort und Datum :

Die Gesuchsteller :

➔
➔
➔

3 ANGABEN BZGL. DES VERFAHRENS

Jegliche Gemeinschaft von zwei oder mehreren Betrieben können sich zu einer BG zusammenschliessen, wenn sie sich an die Bedingungen gem. Art. 10 Bst. a bis e der LBV halten. Dies sind im Wesentlichen :

- a. Die Zusammenarbeit ist in einem Vertrag schriftlich geregelt;
- b. Die Bewirtschafter führen die BG auf ihre Rechnung und Risiko sowie sie übernehmen die finanziellen Konsequenzen;
- c. Die Mitglieder der BG dürfen nicht mehr als 75% ausserhalb der BG beschäftigt sein;
- d. Die Betriebszentren darf maximal 15km (Strasse) entfernt sein;
- e. Bevor eine BG gegründet wird, müssen die betroffenen Betriebe mind. 0.2 SAK aufweisen.

Das Gesuch muss an die Dienststelle für Landwirtschaft, Kommission für die Anerkennung von Betrieben, Postfach 621, 1951 Châteauneuf-Sion, gerichtet werden, zusammen mit dem **Vertrag einer einfachen Personengesellschaft**, der die Zusammenarbeit regelt.